

Merkblatt für den Einbau von Gartenwasserzählern

- Der Einbau oder Austausch eines Gartenwasserzählers ist der Samtgemeinde Tarmstedt vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler verwendet werden.
Dieser ist 6 Jahre ab Eichjahr gültig.
- Bei abgelaufener Eichung kann keine Kanalgebührenminderung gewährt werden.
- Es bietet sich an, den Zählerstand gleich nach dem Ende der Gartensaison zu melden.
Beachten Sie bitte, dass der Zählerstand spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet werden muss, damit die gemessene Wassermenge bei der Kanalgebührenfestsetzung berücksichtigt werden kann.
- **Auch wenn Sie keine Veränderung im Verbrauch haben (Null-Verbrauch), muss der Stand gemeldet werden.** Wird in einem Jahr kein Zählerstand gemeldet, kann im Folgejahr lediglich eine anteilmäßige Absetzung erfolgen.
- Die Samtgemeinde Tarmstedt ist nicht verpflichtet auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen.
- Der Abzug erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Samtgemeinde Tarmstedt unaufgefordert mitgeteilten Zählerstandes. Eine Aufforderung zur Selbstablesung erfolgt nicht.

Da der Nachweis dem Gebührenpflichtigen obliegt und Sie somit die zusätzlichen Kosten für die Anschaffung und den Einbau bzw. Austausch des Zählers tragen, sollten Sie vor dem Einbau prüfen, ob sich der zeitliche und finanzielle Aufwand lohnt. Bitte beachten Sie dabei, dass ein Gartenwasserzähler nur für 6 Jahre geeicht ist und dass für eine Wassermenge von 1.000 Litern - das entspricht etwa 100 Gießkannen - nur eine Abwassergebühr i.H.v. 3,80 € bzw. 3,84 € anfällt.

Melden Sie uns gerne per Mail Ihren Zählerstand mit Foto und unter Angabe Ihrer Adresse an:

steueramt@tarmstedt.de

Oder

Rufen Sie uns im Steueramt an: **04283/893 -7912**

04283/893 -7913

04283/893 -7914